

**Verbundene Rechtssachen 91 und 92/84**

**Director of Public Prosecutions**  
**gegen**  
**Sidney Hackett Limited und Roy Thomas Weston**

**Raymond C. Tetlow**  
**gegen**  
**Perman George Dovey**

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom High Court of Justice,  
Queen's Bench Division, Divisional Court)

„Sozialvorschriften im Verkehrsbereich — Tiertransport von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den örtlichen Märkten“

**Leitsätze**

*Verkehr — Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Ausnahmen — Tiertransport von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den örtlichen Märkten — Begriff des „örtlichen Marktes“  
(Verordnung Nr. 543/69 des Rates, Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe c in seiner durch die Verordnungen Nrn. 515/72 und 2827/77 geänderten Fassung)*

Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr in seiner durch die Verordnungen Nrn. 515/72 und 2827/77 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, daß als „örtlicher Markt“ der einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen Ver-

hältnisse am nächsten gelegene Markt zu verstehen ist, der eine Versorgung ermöglicht oder — je nach den Umständen — Absatzmöglichkeit bietet, die den Bedürfnissen normal- und mittelgroßer landwirtschaftlicher Betriebe, die als typisch für die betreffende Gegend angesehen werden können, entspricht.

Die Ausnahmeregelung des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe c darf nicht auf Beförderungsvorgänge ausgedehnt werden, die entweder aufgrund der ungewöhnlichen Größe des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs oder aufgrund der Zusammenfassung

der Erzeugung mehrerer Betriebe die Inanspruchnahme von Märkten erforderlich machen, die weiter entfernt sind als der nächstgelegene Markt, der die regionalen Betriebe normalerweise beliefert.

**SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS  
PIETER VERLOREN VAN THEMAAT  
vom 12. Februar 1985\***

*Herr Präsident,  
meine Herren Richter!*

**1. Einleitung**

Die Hauptrollen in den beiden verbundenen Rechtssachen, um die es heute geht, spielen ein Schafhändler, dem außerdem ein Schlachthof und ein landwirtschaftlicher Betrieb gehören, (Hackett Ltd.) und ein Schweinezüchter (Dovey). Es geht um die Frage, ob die Hauptakteure Hackett und Dovey bei der Beförderung von Schafen bzw. Schweinen zu einem mehr als 150 bzw. 95 Meilen von ihren Betrieben entfernt gelegenen Markt verpflichtet sind, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates (ABl. 1970, L 164, S. 1) vorgeschriebene Gerät zur Kontrolle der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten zu verwenden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates (ABl. 1969, L 77, S. 49) in ihrer durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 515/72 (ABl. 1972, L 67, S. 11) und 2827/77 (ABl. 1977, L 334, S. 1) geänderten Fassung vorgeschrieben sind. Die Antwort auf diese Frage hängt von der Auslegung des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 in seiner seither geänderten Fassung ab. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaa-

ten unter anderem — nach Anhörung der Kommission — Ausnahmen von dieser Verordnung für die „Beförderung lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zu den örtlichen Märkten oder in umgekehrter Richtung“ zulassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (Fahrtschreiber) sieht in Artikel 3 Absatz 2 eine ähnliche Ausnahmemöglichkeit vor. Der britische Gesetzgeber hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, aber diese nationalen Vorschriften sind für das vorliegende Verfahren nicht unmittelbar von Bedeutung. Das vorliegende Gericht hat Ihnen nämlich ausschließlich Fragen nach der Bedeutung des genannten Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates in seiner durch die Verordnung (EWG) Nr. 2827/77 des Rates geänderten Fassung gestellt.

Diese Fragen haben folgenden Wortlaut:

„Ist ‚örtlicher Markt‘ im Sinne von Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates in seiner durch die Verordnung (EWG) Nr. 2827/77 des Rates geänderten Fassung

\* Aus dem Niederländischen übersetzt.